



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

21

Auszug aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE)

Nr. der ABE: H682 Nachtrag 06 vom: 06.07.1999
 Fahrzeughersteller: Triumph Motorcycles Ltd., GB
 Fahrzeugtyp: T509 Ausführungen: 501, 508, 509
 Handelsbezeichnung: Speed Triple T509 / Speed Triple

Gemäß § 19 Abs 3 Nr. 1b StVZO ist für folgende Fahrzeugteile ein nachträglicher Ein- oder Anbau zulässig:

Lfd. Nr.	Fahrzeugteil(e) (Benennung und Identifizierungsmerkmale)	Randbedingungen, Änderungsdaten für Fz.-Papiere	Auflagen (keine oder +, **)
1	Sekundärübersetzung (Ritzel / Kettenrad): 18/43 ww. 18/42 ww. 19/43	Ziff. 33: Sek.uebers. ww. 18/43 od. 18/42 od. 19/43 *	keine

Das(Die) beschriebene(n) Fahrzeugteil(e) kann (können) an o.g. Fahrzeuge die ab der Grund-ABE genehmigt sind angebaut werden. Eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich.

Eine Änderung der Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich, da mit der ABE eine Ausnahmegenehmigung von § 27 Abs. 1 StVZO erteilt wurde.

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bleibt auch nach dem Ein- oder Anbau der o.a. Fahrzeugteile bei Einhaltung der ggf. genannten Randbedingungen und Auflagen bestehen. Der Fahrzeugführer hat diesen Auszug aus der ABE mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Kraftfahrt-Bundesamt

Beglaubigt:

Flensburg, den 06.07.1999

Im Auftrag

Buschmann

Cheurfi

